

Vergaberichtlinien IB-Stiftung

Allgemeine Vergabebedingungen

Die von der IB-Stiftung geförderten Maßnahmen und Projekte müssen den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung entsprechen, die in der Stiftungssatzung nachzulesen sind. Die Stiftung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ausschlusskriterien

- Kommunale Pflichtaufgaben werden nicht gefördert.
- Anträge, die nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden, werden nicht berücksichtigt,
- Projekte mit ungesicherter Finanzierung/ohne detaillierten Finanzierungsplan,
- Vorhaben außerhalb des Wirkungsbereiches der Stiftung,
- von der Stiftung bereits abgelehnte Projekte, und
- Dauerförderungen sind ausgeschlossen.

Förderkriterien

- Besonders gefördert werden außergewöhnliche und aus dem Rahmen des Gewohnten herausfallende Projektansätze, die möglichst interdisziplinär oder übergreifend die Zwecke der IB-Stiftung abbilden und die Werte der IB-Stiftung im Besonderen zum Tragen bringen
- Die Projekte werden i.d.R. nur Anteilig gefördert.
- Gefördert werden können Projekte, Veranstaltungen, Einzelhilfen, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Anschaffungen bis 15.000 Euro
- Baumaßnahmen werden nicht gefördert.
- Die Stiftung setzt voraus, dass die Antragsteller Eigenmittel in das Projekt einbringt. Bei einer Co-Finanzierung ist die Vereinbarkeit mit den Werten des IB der weiteren Finanziers Voraussetzung.
- Antragsberechtigt sind Projekte und Veranstaltungen, die dem Zweck der IB-Stiftung entsprechen
- Der IB-Gruppe zugehörige Antragsteller*innen werden besonders gefördert

Antragsstellung

Was soll dem Antrag beiliegen:

- Kurzbeschreibung
- Antragssumme
- Finanzierungskonzept: Einnahmen-/Ausgaben-Kalkulation, Durchfinanzierungsbeleg
- Infos über den Antragsteller, ggf. Freistellungsbescheid bei Externen
- Ansprechpartner*in für Nachfragen

Termine für Anträge

Die Anträge sind formlos an die Geschäftsführung zu richten.

Mittelverwendung

- Der Zuwendungsempfänger bestätigt der Stiftung den Empfang der Zuwendung bzw. entsprechender Teilbeträge und erklärt nach Abschluss einer geförderten Maßnahme die ordnungsgemäße, dem Antrag entsprechende Verwendung der insgesamt ausgezahlten Fördermittel.
- Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung oder Beendigung des geförderten Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind.
- Ist eine Basisförderung gewährt worden, so ist 6 Wochen nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem der Betrag gezahlt wurde, ein Nachweis über alle Einnahmen und Ausgaben der Aktivität vorzulegen, für die die Basisförderung gewährt worden ist.
- Die Stiftung behält sich vor, die Auszahlung in Teilbeträgen vorzunehmen.
- Die Originalbelege sind der Verwaltung auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- Der Empfänger der bewilligten Mittel hat alle projektbezogenen Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist
- Ein Verstoß gegen die Kriterien kann zur Rückforderungen der Mittel führen.

Kooperationsanträge

Über Kooperationsprojekte wird ein entsprechender Vertrag abgeschlossen. Bei Kooperationsprojekten tritt die Stiftung als gleichberechtigter Partner auf. Sie entscheidet mit bei den wichtigen Eckpunkten dieser Projekte, so z.B. bei der Festlegung von Inhalten, der Zielgruppe, ggf. des Veranstaltungsortes etc. Die Stiftung wird dabei durch die Geschäftsführung oder einen benannten Referenten / eine benannte Referentin vertreten. Notwendiger Bestandteil der Kooperation ist der regelmäßige und zeitnahe Austausch über laufende Entwicklungen bei Planung und Durchführung des Projektes.

Sonstige wichtige Informationen

- Änderungen innerhalb des Projektes gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind der Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Auf die Unterstützung durch die Stiftung ist hinzuweisen.
- Über die mit dem Projekt verbundene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist die Stiftung frühzeitig zu informieren. Das betrifft auch Terminvereinbarungen und Präsentationen.
- In Begleitmaterialien, wie zum Beispiel Hinweistafeln, Faltblättern, Plakaten usw., wird ein Hinweis auf die IB-Stiftung deutlich lesbar und an exponierter Stelle angebracht. Der Stiftung ist ein Belegexemplar der Druckstücke zuzustellen.
- Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die Stiftung berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Vergaberichtlinien wurden am 10.10.2019 durch den Senat der IB-Stiftung beschlossen.